



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	19.03.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Zugang zur Sparkassenfiliale in Niehl

Die Bezirksvertretung Nippes hatte am 24.01.2008 die Stadtverwaltung gebeten, im Einvernehmen mit dem Immobilienbesitzer zu prüfen, wie am Eingang der Sparkassenfiliale in Niehl eine Rampe angebracht werden kann, die für Rollator und Rollstuhl zu nutzen ist.

Zur Sitzung der Bezirksvertretung Nippes am 11.12.2008 beantwortete die Stadtverwaltung eine Anfrage der SPD-Fraktion zur Umsetzung dieses Beschlusses. (Vorlage Nr. 5401/2008)

Im Wesentlichen teilte die Stadtverwaltung mit, dass vor der Sparkassenfiliale in Niehl kein ausreichender Platz vorhanden sei, um eine barrierefreie Rampe bauen zu können. Ein barrierefreier Zugang wäre durch den Einbau eines Plattformliftes oder einer Hebebühne herstellbar. Diese Alternative sei von der Stadtparkasse jedoch verworfen worden. An dieser Sachlage hat sich zwischenzeitlich nichts geändert.

Die aktuelle Anfrage der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Nippes wird von der Stadtverwaltung daher wie folgt beantwortet:

Wurde ein Ortstermin in der Kapuzinerstr. 204 mit Verwaltung und Stadtparkasse vereinbart, bei dem die Behindertenrampe zu den Geschäften besichtigt wurde und warum lässt sich Gleiches nicht in Niehl umsetzen?

Die Behindertenbeauftragte hat sich die Rampe vor dem Haus Kapuzinerstr. 2-4 angeschaut. Ein Ortstermin, um gemeinsam mit Mitarbeitern/-innen der Stadtparkasse die dort vorhandene Rampe zu besichtigen, wurde jedoch nicht als sinnvoll angesehen, weil die

räumlichen Situationen doch sehr unterschiedlich sind.

Die DIN 18 024-1 stellt an barrierefreie Rampen folgende Anforderungen:

- *Ohne Quergefälle mit maximal 6% Steigung.*
- *Zwischenpodest von mindestens 150 cm ab 600 cm Rampenlänge.*
- *Radabweiser beiderseits 10 cm hoch bei Rampen und Zwischenpodesten.*
- *Beidseitige Handläufe, Durchmesser 3 bis 4,5 cm, 85 cm hoch, Handläufe und Radabweiser 30 cm in den Plattformbereich hineinragend.*
- *Bewegungsflächen von 150 cm x 150 cm sind am Anfang und Ende der Rampe anzuordnen.*
- *In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärtsführende Treppe angeordnet werden.*

Aus diesen Anforderungen ergibt sich zur Überwindung des Höhenunterschiedes zwischen dem Gehweg und dem Eingang zur Stadtparkassenfiliale von etwa 1 m eine erforderliche Rampenlänge von etwa 16 m; hinzu kommen mindestens zwei Zwischenpodeste von je 1,50 m Länge. Die gesamte Rampenanlage wäre daher mindestens 19 m lang.

Diese Rampe ist auf der vor der Sparkassenfiliale in Niehl vorhandenen Fläche nicht zu verwirklichen. Die hier angemessene barrierefreie Lösung wäre stattdessen der Einbau eines Plattformliftes oder einer Hebebühne.

Die Behindertenbeauftragte nimmt die Anfrage zum Anlass, bei der Stadtparkasse nochmals für die barrierefreie Erreichbarkeit der Sparkassenfiliale in Niehl zu werben.